

Aktenzeichen:	II-1212
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 01.04.2024

Arbeitsanleitung Nr. 108 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

[...]

4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 5, § 82a und Leistungen nach den §§ 131a und 131b, [...]

§ 82 SGB III - Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) [...]

(2) [...]

(3) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

- 1. weniger als 50 Beschäftigten in Höhe von 75 Prozent,**
- 2. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent,**
- 3. 500 Beschäftigten oder mehr in Höhe von 25 Prozent**

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.

(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

- 1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und**
- 2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.**

Bei der Ermessensentscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) § 81 Absatz 4 findet Anwendung. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

- 1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von**
 - a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,**
 - b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und**
 - c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und**
- 2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.**

(7) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2024 ausgeschlossen.

(9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

Zielsetzung

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) erforderlich.

Zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen sichern die langfristige Beschäftigungsfähigkeit der beschäftigten ELB. Aus diesem Grund ist das Ziel, das Interesse der Betriebe an der Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu wecken und durch Förderung zu unterstützen. Die Qualifizierung aller Beschäftigten unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation soll gefördert werden.

Durch die Förderung mit dem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) sollen Arbeitgebende (AG) deshalb ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für die weiterbildungsbedingten Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Wird in der Arbeitsanleitung zum Beispiel die Bezeichnung „§§ 81ff SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Absatz (Abs.) 1 SGB II i. V. m. § 81 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Hinweis zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Dieses Dokument enthält mindestens eine Verlinkung zu Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Antragstellung.....	5
2. Fördervoraussetzungen.....	5
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen	6
3. Umfang der Förderung	6
3.1 Fördergrundsatz	6
3.2 Ermessensausübung.....	7
3.3 Förderhöhe	7
3.4 Förderdauer	8
3.5 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt.....	8
4. Verfahren	9
4.1 Antragsausgabe	9
4.2 Antragsrücklauf.....	9
4.3 Dokumentation	9
5. Zusammenarbeit mit dem ILC	10
6. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung	10

1. Antragstellung

Die Förderung kann formlos durch AG individuell für Beschäftigte oder als Sammelantrag für mehrere Beschäftigte beantragt werden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung (Förderung der Ausfallzeit) sind zu dokumentieren.

Beantragung durch AG

Wird ein Förderantrag erst nach Maßnahmebeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung. Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Maßnahmebeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum. § 37 findet Anwendung.

Es gilt zu beachten, dass auch Eintritte in laufende Maßnahmen möglich sind, sofern das Bildungsziel erreicht werden kann.

Bei einem stattfindenden AG-Wechsel während einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme muss ein neuer Antrag gestellt werden. Als neues leistungsbegründendes Ereignis wird die Begründung dieses neuen Beschäftigungsverhältnisses angenommen.

Die Integrationsfachkräfte (IFK) sollten bei Ausgabe eines Bildungsgutscheins den bereits beschäftigten ELB einen Hinweis über eine mögliche Förderung der AG durch den AEZ geben und die zuständigen Leistungsträger:innen (siehe Übersicht Punkt 2.1) benennen.

2. Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der AEZ an AG für die beschäftigten ELB gezahlt werden kann.

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Hilfebedürftigkeit der beschäftigten ELB nach §§ 7 ff. („Ergänzer:innen“) ist eine Voraussetzung für eine Förderung mit dem AEZ.

Hilfebedürftigkeit

Die Zuständigkeit SGB II oder SGB III (Agentur für Arbeit) stellt sich wie folgt dar:

**Zuständigkeit
Leistungsträger:in**

Personenkreis	Rechtsgrundlage der Förderung	Zuständigkeit Leistungsträger:in
von Arbeitslosigkeit bedrohte beschäftigte ELB	§ 81 Abs. 1 SGB III	SGB II
Geringqualifizierte beschäftigte ELB	§ 81 Abs. 2 SGB III	SGB II
Individualförderung der übrigen beschäftigten ELB	§ 82 SGB III	SGB II

die übrigen beschäftigten ELB mit beabsichtigter Individualförderung nach § 82 SGB III, deren Weiterbildung jedoch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Kug) beginnt	§ 106a SGB III	gAG-S
Sammelantragsverfahren für mehrere Beschäftigte (SGB II und SGB III)	§ 82 SGB III	gAG-S

Beim AEZ im SGB II gilt das Wohnortprinzip der beschäftigten ELB. Im SGB III richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz der AG.

Örtliche Zuständigkeit

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Die zu erfüllenden individuellen Fördervoraussetzungen der §§ 81 ff SGB III sind der Arbeitsanleitung Nr. 028 zu entnehmen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Fördergrundsatz

Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Weiterbildungsteilnahme nicht erbringbaren Arbeitsleistung (Ausfallzeiten). D. h. für Zeiten, in denen die beschäftigten ELB planmäßig keine Arbeit verrichten würden (z. B. Wochenenden oder Abendstunden für die Weiterbildung), kann kein AEZ gewährt werden. Gleiches gilt für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub, etc.).

Ausfallzeiten

Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Weiterbildung während der Arbeitszeit stattfindet. Förderfähig mit dem AEZ ist jedoch nur die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit (Arbeitszeit).

Die Ausfallzeit ist die Arbeitszeit bzw. die Arbeitsleistung, die von den Beschäftigten aufgrund der Weiterbildung nicht erbracht werden kann.

Förderung der Ausfallzeit

Beispiel:

- Die:Der beschäftigte ELB hat lt. Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.
- Die Weiterbildung beansprucht 20 Wochenstunden innerhalb der regulären Arbeitszeit.
- Somit ergibt sich eine Ausfallzeit im Betrieb von 20 Wochenstunden bzw. 50% der wöchentlichen Arbeitszeit.
- Die nicht erbrachte Arbeitsleistung, hier 50%, ist die förderfähige Ausfallzeit.
- Die Ausfallzeit kann bis zu 100% gefördert werden.

Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Beispielsweise Fahrt- oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist.

Beispiel:

Die:der beschäftigte ELB arbeitet von Montag bis Mittwoch jeweils sechs Stunden von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt von Montag bis Freitag jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Pendelzeit zum Maßnahmeort beträgt für eine Strecke jeweils eine Stunde und 15 Minuten.

Lösung:

Die tägliche Arbeitszeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Mittwoch kann als weiterbildungsbedingte Ausfallzeit berücksichtigt werden.

3.2 Ermessensausübung

Die Förderung mit dem AEZ erfolgt im Rahmen fester Fördersätze. Hinsichtlich der Fördersätze ist somit kein Ermessen auszuüben.

3.3 Förderhöhe

Bei den übrigen Beschäftigten (Ausnahme: Förderung geringqualifizierter Beschäftigter) orientiert sich die Förderung maßgeblich an der Betriebsgröße, unabhängig von der Weiterbildungsart. Angaben zur Betriebsgröße enthalten die BK-Vordrucke „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ sowie der Antrag auf AEZ. Bei Abweichungen der Angaben im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ zu den in der IT-Anwendung STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl muss im Kontakt mit den Arbeitgebenden die maßgebliche Beschäftigtenzahl geklärt werden. Bei den in STEP enthaltenen Daten ist aber zu berücksichtigen, dass sich hier Abweichungen aufgrund der Aktualität ergeben können. Es gilt deshalb zu beachten, dass die Angaben der Arbeitgebenden im Vordruck „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ als glaubhaft zu unterstellen sind.

Förderung geringqualifizierter Beschäftigter unabhängig der Betriebsgröße	100%
Betriebe unter 50 Beschäftigte	75%
Betriebe zwischen 50 bis 499 Beschäftigte	50%
Betriebe ab 500 Beschäftigte	25%

Die Grundförderung soll unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozent erhöht werden, wenn eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliegen, welche eine betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsehen.

Zusätzliche Ausfallzeiten
z. B. Fahrtzeiten

Betriebsgröße

Erhöhung Grundförderung:
Betriebsvereinbarung oder
Tarifvertrag

3.4 Förderdauer

Als Förderdauer gilt grundsätzlich der gesamte Zeitraum der Weiterbildungsmaßnahme vom ersten bis zum letzten Teilnahmetag. Längstens ist eine Förderung jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses möglich. Es ist zudem im Vorwege zu prüfen, ob es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag handelt.

3.5 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig:

- Das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
- der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (pauschalierter Anteil beträgt 20%).

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen. Der AEZ wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden (§ 23a Abs. 1 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Hierbei handelt es sich insbesondere um Weihnachts- und Urlaubsgeld. Diese Zuwendungen werden nicht berücksichtigt.

Definition Einmalzahlung

Die Berechnung der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Kalkulation des Förderbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 339 S. 1 SGB III, wenn arbeitsvertraglich kein monatliches Entgelt, sondern ein Stundenlohn vereinbart wurde. Die Bemessung erfolgt gem. dem IT-Fachverfahren COSACH wie folgt: Stundenlohn multipliziert mit der Wochenarbeitszeit, multipliziert mit 30 Arbeitstagen, dividiert durch sieben Arbeitstage.

Berechnung bei Stundenlohn

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist auf eigene Berechnungen außerhalb des IT-Fachverfahrens zu verzichten.

Bei dem AEZ handelt es sich um eine laufende Geldleistung. Die Zahlung erfolgt deshalb monatlich nachträglich (§ 337 Abs. 2 SGB III). Bei der Berechnung des AEZ für Teilmonate ist § 339 SGB III entsprechend anzuwenden.

Zahlungsweise des AEZ

Das seit dem 01. Januar 2015 geltende Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils aktuell festgesetzten Höhe einzuhalten.

MiLoG

4. Verfahren

4.1 Antragsausgabe

Nach positiver Prüfung erfolgt die Ausgabe der Antragsunterlagen durch die IFK an die AG. Hierzu ist zunächst eine COSACH-Buchung erforderlich (siehe [COSACH-Klickanleitung](#)).

COSACH

Folgende Antragsunterlagen sind aus COSACH (BK-Vorlagenauswahl) durch die IFK auszugeben:

Antragsunterlagen

- „AEZ Antrag SGB II“
(die Hinweise AEZ für AG sind auszudrucken)
- „AEZ Arbeitnehmererklärung zum Antrag SGB II“
(die Erklärung wird von beschäftigten ELB ausgefüllt) und
- „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“
(die Bescheinigung wird von Bildungsträger:innen ausgefüllt).

Diese Unterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit einer Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages bei der IFK einzureichen.

4.2 Antragsrücklauf

Anhand der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt durch die IFK eine Prüfung aller Fördervoraussetzungen.

Das konkrete Ergebnis (u. a. Höhe und Dauer) für die Förderung mit AEZ in COSACH durch die IFK zu dokumentieren. Für die Berechnung der prozentualen Ausfallzeit ist die [Berechnungshilfe AEZ](#) in der Förderlandkarte zu nutzen.

AEZ-Berechnungshilfe

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das IntegrationsleistungsCenter (ILC) angepasst.

4.3 Dokumentation

Bei Förderungen nach § 82 SGB III sind alle Beratungsaktivitäten und Förderungen mit AG im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung in VerBIS oder STEP mit dem Kürzel „BQ“ zu kennzeichnen. Dies kann durch die IFK entweder in VerBIS im AG-Datensatz innerhalb der Kundenhistorie als Vermerk „Betriebskontakt“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) oder optional in STEP im AG-Datensatz als Kontaktvermerk mit Beratungsbereich „AG-S/Großkundenberatung“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) erfolgen.

**Kennzeichnung VerBIS
bei Förderung nach
§ 82 SGB III**

Ebenso sind die einzelnen Prüfkriterien (Antragstellung, allgemeine und individuelle Fördervoraussetzungen) und das konkrete Ergebnis (Höhe und Dauer) für die Förderung mit AEZ ausführlich im IT-Fachverfahren VerBIS von der IFK zu dokumentieren.

Für den gesamten Prozess der Förderung mit AEZ wurde eine [Checkliste](#) erstellt, die in der Förderlandkarte eingestellt ist.

5. Zusammenarbeit mit dem ILC

Der Vorgang ist vollständig von der IFK per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das ILC zur Bescheiderstellung aus dem Aktentyp „1502 Förderung“ weiterzuleiten.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X916):

- „AEZ Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Arbeitnehmererklärung zum Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Stellungnahme SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „FbW Maßnahmebogen SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- [Berechnungshilfe AEZ](#)
- Von beiden Vertragspartner:innen unterschriebener Arbeitsvertrag

Das ILC erstellt erforderliche Ablehnungs- und Tei ablehnungsbescheide. Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Tei ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen.

Ablehnung

Bei Änderungen in den Verhältnissen (z. B. die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung endet vor dem Maßnahmeende), ist das ILC per E-AKTE umgehend durch die IFK zu informieren. Die Bewilligung des AEZ wird durch das ILC aufgehoben.

Aufhebung

6. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung

Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung (z. B. Eingliederungszuschuss (EGZ) nach §§ 88 ff SGB III) ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

EGZ

Ebenso ist eine zeitgleiche Förderung mit Kug ausgeschlossen, da hier der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen und strukturellen Gründen beruht.

Kug

Es gilt außerdem zu beachten, dass bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 106a SGB III (d. h. Weiterbildungen nach § 82 SGB III, deren Beginn während des Bezuges von Kug erfolgt) die Förderung mit AEZ ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch, wenn die Weiterbildung über den Bezug von Kug hinausgeht.

Eine Kombination vom AEZ und Kug kann hingegen möglich sein, wenn die Weiterbildung nicht während des Bezuges von Kug stattfindet (z. B. Montag bis Mittwoch = Kug; Donnerstag und Freitag = AEZ). Die Teilnahme von ELB in Kurzarbeit an Qualifizierungsmaßnahmen steht der Gewährung von Kug nicht entgegen. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme hat sich an den durch den Arbeitsausfall bestimmten Gegebenheiten im Betrieb zu orientieren und nicht umgekehrt.

Das Verschieben bzw. der Abbruch der Maßnahme muss möglich sein, um die Arbeit im Betrieb wiederaufzunehmen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Maßnahmeträger:innen gegenüber den AG abzugeben.

Auf die entsprechende Arbeitshilfe bzgl. der Kombination von Kug und AEZ [FbW § 82 SGB III und Kug](#) wird verwiesen.

§ 82a SGB III ergänzt die Weiterbildungsförderung Beschäftigter um ein Qualifizierungsgeld. Die gleichzeitige Förderung für ein und dieselben Personen mit AEZ und Qualifizierungsgeld ist ausgeschlossen.

Qualifizierungsgeld

Zahlungen dürfen regelmäßig nur gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass die beschäftigten ELB noch im Betrieb beschäftigt sind bzw. waren und Arbeitsentgelt in der angegebenen Höhe bezogen haben, wenn

Besonderheiten bei Insolvenzen

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- beschäftigte ELB einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt haben.

Folgende Sachverhalte sind zu prüfen:

- Sind Eintragungen in STEP Betriebe (Fachdaten) über ein mögliches Insolvenzverfahren vorhanden?
- Wer ist als Insolvenzverwalter:in (vorläufig) bestellt?
- Sind ELB weiterhin beschäftigt?
- Wird weiterhin Arbeitsentgelt gem. § 14 SGB IV erzielt?

Die Fachlichen Weisungen (FW) zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen.

FW-EGZ